

## Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk	09.11.2010	öffentlich
Rat der Stadt Sassenberg	11.11.2010	öffentlich

### **Satzung zur 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg**

Im Zuge der Schlussbesprechung des Jahresabschlusses 2009 des Wasserwerkes in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 09.09.2010 ist darauf hingewiesen worden, dass die Sollkonzessionsabgabe im Berichtsjahr nicht erwirtschaftet werden konnte; der Restbetrag ist in 5 Jahren nachholbar. Insgesamt sind aus Vorjahren noch die nachfolgend aufgeführten nachholbaren Konzessionsabgaben offen:

für 2007	60.870,30 €
für 2008	32.271,00 €
für 2009	<u>28.430,36 €</u>
gesamt:	<u>121.571,66 €</u>

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energie- und Wasserversorgungsunternehmen an Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom, Gas und Wasser dienen, zu entrichten haben.

Zur Realisierung der Nachholung ist eine Verbesserung der Ertragssituation anzustreben, da bei den anderen relevanten Faktoren, insbesondere den Bezugsbedingungen, nicht mit relevanten Veränderungen zu rechnen ist. Im Rahmen einer Besprechung am 21.09.2010 unter Beteiligung von der WIBERA AG ist herausgearbeitet worden, dass es sich im Hinblick auf die aus dem Jahr 2007 offene und bis 2012 nachholbare Konzessionsabgabe anbietet, jährlich einen Betrag von 30.000 € hierfür im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

Nach jetzigem Erkenntnisstand dürfte der derzeitige Gebührensatz von 1,05 €/m<sup>3</sup> gehalten werden, wenn keine nachholbare Konzessionsabgabe veranschlagt wird. Bei einer angenommenen Wasserabgabe an Tarifkunden von rd. 520.000 m<sup>3</sup> führt die Einstellung einer nachzuholenden Konzessionsabgabe in Höhe von 30.000 € zu einer Erhöhung des Gebührenbedarfs von rd. 0,06 €/m<sup>3</sup> auf dann 1,11 €/m<sup>3</sup>.

Im Zuge der weiteren Besprechung ist die Gestaltung der Grundgebühren angesprochen worden. Die Erhebung einer Grundgebühr ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW grundsätzlich zulässig. Die Grundgebühr soll im Sinne der Vorhaltung die Fixkosten, die unabhängig vom Verbrauch anfallen, abdecken.

Der Gebührenerhebung in Form einer Grund- und einer Leistungsgebühr liegt der Gedanke zugrunde, dass die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der jeweiligen Einrichtung für jeden Anschluss fixe Betriebskosten verursacht, was es rechtfertigt, diese Vorhaltekosten

unabhängig vom Maß der Benutzung im Einzelfall vorab auf die Benutzer der Anlage zu verteilen. Regelmäßig führt damit der möglichst einfache Maßstab zu einer für alle gleich hohen Grundgebühr. Lediglich dort, wo das Maß der Inanspruchnahme so unterschiedlich ist, dass das Äquivalenzprinzip verletzt wird, ist eine Differenzierung geboten. Dies gilt z. B. im Bereich der Grundgebühren bei der Wasserversorgung, die nach der jeweiligen Zählergröße gestaffelt ist (s. § 8 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung).

Als verbrauchsunabhängig kommen somit insbesondere anteilige Personalkosten, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten in Betracht. Da es im Ermessen der Gemeinde steht, überhaupt eine Grundgebühr zu erheben, ist die Gemeinde nicht gehalten, in die Gebührenkalkulation die gesamten Fixkosten mit einzubeziehen. Die einschlägige Kommentierung empfiehlt daher, die verbrauchsunabhängigen Kosten nicht in vollem Umfang über die Grundgebühr abzurechnen, zumal dann die Grundgebühr nicht extrem hoch wird und zum anderen verbrauchunabhängige Kosten auch über die Leistungsgebühr abgerechnet werden können.

Nach § 8 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung richtet sich die Grundgebühr nach der jeweiligen Zählergröße. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern

- mit einer Nennleistung Qn 2,5      0,17 € pro Tag
- mit einer Nennleistung Qn 6        0,67 € pro Tag
- mit einer Nennleistung Qn 10      1,26 € pro Tag
- mit einer Nennleistung Qn 25      1,48 € pro Tag
- mit einer Nennleistung Qn 40      1,73 € pro Tag
- mit einer Nennleistung Qn 60      2,10 € pro Tag

Im Grundsatz werden die Grundgebühren für die Zähler mit den Nennleistungen QN 2,5 und QN 6 seit dem 01.10.1984 in gleicher Höhe erhoben. Da im Zuge der Umstellung der Software für den Eigenbetrieb Wasserwerk zum 01.01.2007 festgestellt wurde, dass zum Teil größere Zähler in Betrieb sind, wurden durch die Satzung zur 23. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Zähler mit Nennleistungen QN 10 – 60 entsprechende Grundgebühren eingestellt.

Die Anhebung der Grundgebühren bringt eine Anpassung an das Verbrauchsverhalten mit sich. Der Jahresabschluss 2009 des Wasserwerkes belegt sowohl absolut als auch bei den Tarifabnehmern einen geringeren Wasserbezug (- 4.000 m<sup>3</sup>). Diese Sparbemühungen würden dann nicht über eine höhere Wassergebühr konterkariert. Auf der anderen Seite sind unabhängig von einem geringeren Wasserbezug die anfallenden Fixkosten zu decken.

Folgende Berechnung ergibt sich hier:

Als Grundlage für die Grundgebühr werden die folgenden Fixkosten berechnet:

Abschreibungen	166.000,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	82.300,00 €
gesamt:	<u>248.300,00 €</u>
Anzahl Hausanschlüsse (Stand 31.12.2009)	3.128
Anteilige Fixkosten je Zähler:	79,38 €/Jahr
entspricht	6,61 €/Monat
sowie	0,22 €/Tag.

Dies entspricht einem um rd. 29 % höheren Gebührenbedarf. Im Hinblick darauf, dass sich zum Jahr 2011 die Anzahl der Hausanschlüsse noch erhöhen wird, sollte die Grundgebühr um 25 % angehoben werden. Es ergeben sich hiermit folgende Grundgebühren:

- Zähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 0,21 € pro Tag
- Zähler mit einer Nennleistung Qn 6 0,84 € pro Tag
- Zähler mit einer Nennleistung Qn 10 1,58 € pro Tag
- Zähler mit einer Nennleistung Qn 25 1,85 € pro Tag
- Zähler mit einer Nennleistung Qn 40 2,16 € pro Tag
- Zähler mit einer Nennleistung Qn 60 2,63 € pro Tag.

Der Entwurf der Satzung zur 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat.

**Vorschlag der Verwaltung:**

„Die Satzung zur 25. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage zu dieser Niederschrift beschlossen.“

DBgm.